

Kundeninteressen haben Vorrang

Mitteilungspflicht des Maklers gegenüber dem Versicherer

Jürgen Evers, Bremen

In der Praxis treten vermehrt Fälle auf, in denen Versicherungsmakler ihren Auftraggebern den Maklervertrag kündigen. Den Kündigungen liegen nicht selten haftungsrechtliche Erwägungen zugrunde. Im Zuge des Entlastungsmanagements schlagen Makler ihren Kunden den Abschluss eines Maklervertrags vor, der den Umfang des Auftrags klar definiert und die Verantwortlichkeit des Maklers eingrenzt. Ist der Kunde nicht damit einverstanden, den ihm angebotenen schriftlichen Maklervertrag zu unterzeichnen, wird das Maklerverhältnis beendet, damit der Makler aus dem bestehenden Maklerverhältnis, das nicht selten nur durch eine Maklervollmacht dokumentiert ist, nicht weiter verpflichtet ist. Für den Makler stellt sich dabei die Frage, ob, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt er gehalten ist, Versicherer darüber zu informieren, dass er seinem Auftraggeber das Maklermandat gekündigt hat.

Doppelrechtsverhältnis

Der Versicherungsmakler gilt als Handelsmakler im Sinne des § 93 HGB, auch wenn das durch die Vorschriften der §§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 1 VVG geprägte Berufsbild des Versicherungsmaklers kaum mehr mit dem des typischen Handelsmaklers vergleichbar ist. Einvernehmen besteht darüber, dass der Versicherungsmakler neben dem Versicherungsnehmer als seinem Auftraggeber auch zu dem kooperierenden Versicherer in eine durch die gesetzlichen Vorschriften der §§ 93 ff. HGB stark verdichtete Rechtsbeziehung tritt. Es besteht also ein so genanntes Doppelrechtsverhältnis¹ zu beiden Parteien, aufgrund dessen der Versicherungsmakler in gewissem Umfang auch gegenüber dem Versicherer zur Interessenwahrnehmung verpflichtet ist.²

Die gegenüber dem Versicherer bestehende Pflicht zur Interessenwahrnehmung begründet auch Informationspflichten des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherer.³ Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dem Versicherungsmakler bekannten und für den Versicherer notwendigen Informationen zur Beurteilung und Zeichnung des Risikos sowie der Informationen über die Person des Versicherungsnehmers wie z.B. Zahlungsfähigkeit, besondere Vorkommnisse aus früheren Verträgen mit anderen Versicherern.⁴ Die Auskunfts- und Mitteilungspflichten bestehen nicht nur in der Anbahnungsphase,

sondern auch nach Abschluss des Versicherungsvertrags.

Es liegt auf der Hand, dass für den Makler, als treuhänderähnlichem Sachwalter seines Kunden, bei der Erfüllung der ihn auch gegenüber dem Versicherer treffenden Interessenwahrungspflicht Interessenkonflikte entstehen können. Unbeschadet des bestehenden Doppelrechtsverhältnisses hat die Wahrung der rechtlichen Interessen des Kunden stets Vorrang vor den Interessen des Versicherers.⁵ Deshalb bestehen Informationspflichten gegenüber dem Versicherer nicht, wenn ihre Wahrnehmung mit den Interessen des Versicherungsnehmers unvereinbar wäre.

Die Frage, ob der Versicherungsmakler dem Versicherer gegenüber dazu verpflichtet ist, die Beendigung des Maklermandats anzuzeigen, ist bislang in Rechtsprechung und Literatur nicht erörtert worden. Im Ergebnis wird man davon auszugehen haben, dass das bestehende Doppelrechtsverhältnis auch eine Pflicht des Versicherungsmaklers begründet, dem Versicherer die Beendigung des Maklermandats anzuzeigen zu müssen. Maßgeblich hierfür sind die nachstehenden Erwägungen. Der Makler erhält seine Vergütung in der Regel nicht vom Versicherungsnehmer, sondern aufgrund einer gleichförmig bestehenden Übung des Versicherungsvertragsrechts vom Versicherer.⁶ Absprachen über die Voraussetzungen des Courtageanspruchs, die Höhe der Courtage, deren zeitliche Reichweite etc., treffen Versicherer und Makler in der vom Versicherer – in aller Regel schriftlich – erteilten Courtagezusage. Auch wenn diese keine ausdrückliche Regelung dahingehend enthält, dass dem Makler im Falle der Beendigung des Maklervertrags nicht weiterhin die ungeschmälerter Courtage zusteht, wird man dies anzunehmen haben.

Meldung an den Versicherer

Nach den für die Versicherungswirtschaft feststellbaren Usancen wird allgemein angenommen, dass die Courtage regelmäßig auch die von dem Versicherungsmakler geschuldete Betreuungstätigkeit entgelt.⁷ Eine an Treu und Glauben orientierte Auslegung der Courtagezusage nach Maßgabe der §§ 133, 157 BGB wird daher unter Berücksichtigung der sachlich gerechtfertigten Interessen von Versicherer und Versicherungsmakler stets zu dem Ergebnis führen, dass dem Versicherungsmakler das in der Courtage ebenfalls enthaltene Be-

treuungsentgelt nicht auch für den Fall versprochen ist, dass er die Betreuungsleistung nicht mehr erbringt. Demgemäß wird man auch annehmen müssen, dass der Makler gegenüber dem Versicherer verpflichtet ist, den Versicherer darüber zu informieren, dass der Maklervertrag mit dem Versicherungsnehmer gekündigt ist und demgemäß eine Betreuungsleistung von dem Makler nicht mehr erbracht werden kann. Dies gilt jedenfalls uneingeschränkt dann, wenn der Versicherer nicht auf andere Weise von der Beendigung des Maklervertrags erfährt, also entweder der Versicherungsnehmer den Versicherer über die Kündigung des Maklervertrags informiert oder, im Falle des Maklerwechsels, der künftig betreuende Makler seine Beauftragung dem Versicherer anzeigt.

Kein Interessenkonflikt

Courtage belasten den Versicherer wie gleichfalls (mittelbar) den Versicherungsnehmer. Sind die Ausgaben nicht gerechtfertigt, weil die entsprechende Leistung des Maklers nicht erbracht wird, ist der Versicherer, respektive das Versichertenkollektiv, mit vermeidbaren und insoweit ungerechtfertigten Kosten belastet. Von daher liegt es auch im Interesse des Versicherungsnehmers, dass der Versicherer über die Beendigung des Maklervertrags und damit über den Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Courtage unterrichtet wird. Ein Interessenkonflikt, der zugunsten der Interessen des Versicherungsnehmers aufzulösen wäre, besteht insoweit nicht.

Die Benachrichtigung des Versicherers über die Kündigung des Maklervertrags ist formfrei. Aus Beweissicherungsgründen empfiehlt sich jedenfalls keine telefonische Mitteilung.

Der Autor: Rechtsanwalt Jürgen Evers ist Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu BGH, Beschl. v. 19. 10. 1994; OLG Düsseldorf, Urte. v. 9. 9. 2003; OLG Oldenburg, Urte. v. 13. 1. 1999; OLG Frankfurt/Main, Urte. v. 12. 11. 1993; LG Lüneburg, Beschl. v. 22. 9. 2008; LG Düsseldorf, Urte. v. 9. 1. 2001.
- 2 OLG Frankfurt/Main, Urte. v. 12. 11. 1993; LG Hamburg, Urte. v. 5. 9. 2005; LG Düsseldorf, Urte. v. 9. 1. 2001 – 6 O 381/00.
- 3 LG Düsseldorf, Urte. v. 9. 1. 2001 – 6 O 381/00
- 4 vgl. Prölss/Martin/Kollhossler, VVG, 26. A., nach § 48 Rz. 21.
- 5 OLG Oldenburg, Urte. v. 13. 1. 1999, VertR-LS 13 = VersR 99, 757; Prölss/Martin/Kollhossler, VVG, 26. A., nach § 48 Rz. 21.
- 6 BGH, Urte. v. 22. 5. 1985.
- 7 BGH, Urte. v. 13. 1. 2005; OLG Hamm, Urte. v. 28. 4. 1986.